

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 28. April 1947

Nr. 3

### Inhalts-Übersicht:

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite
Gesetz vom 18. April 1947 über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946	17	
Erlaß des Ministerpräsidenten vom 12. April 1947		18
Verordnung vom 14. April 1947 über Beschlagnahme von Gebäuden, Räumen und Gegenständen zur Durchführung des Befreiungsgesetzes		18

### Gesetz vom 18. April 1947 über diestaatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

1. Wer in Hessen seinen Wohnsitz oder nicht nur vorübergehenden Aufenthalt hat, kann haupt-, neben- oder ehrenamtlich zur Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 — GVBl. S. 57 — bis zur Dauer von einem Jahr verpflichtet werden.

2. Ein Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden.

#### § 2

1. Die Verpflichtung wird durch den Minister für politische Befreiung ausgesprochen. Er kann die Befugnis zur Verpflichtung des technischen Personals auf die aufsichtsführenden Vorsitzenden der Berufungsspruchkammern und auf die ersten öffentlichen Berufungskläger übertragen.

2. Der Verpflichtungsbescheid muß Ort, Dauer und Art der Tätigkeit bestimmen. Wer hauptamtlich verpflichtet werden soll, ist vorher zu hören.

3. Bei Berufsbeamten, sowie Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst ist die Zustimmung ihrer Behörde erforderlich. Sie darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohls versagt werden. In Streitfällen entscheidet im Dienstwege der Fachminister, bei Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes Hessen der Ministerpräsident.

4. Rechtsanwälte und Notare werden im Benehmen mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Notarkammer und dem Minister der Justiz verpflichtet. Solange eine Rechtsanwalts- oder Notarkammer nicht besteht, sind die örtlichen oder bezirklichen Rechtsanwalts- und Notarvereinigungen zu hören.

#### § 3

1. Die Berufung dürfen ablehnen:

- Mitglieder des Landtages, eines Magistrats oder eines Kreisausschusses, sowie Bürgermeister und Beigeordnete;
- Geistliche, Ärzte und Krankenpfleger;
- Apotheker, die keine Gehilfen haben;
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder innerhalb der nächsten drei Monate vollenden würden;
- Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung ihres Amtes im besonderen Maße erschwert;
- Personen, die mindestens drei öffentliche Ehrenämter bekleiden.

2. Personen, die zur Übernahme eines Amtes des höheren Verwaltungsdienstes im Ministerium für politische Befreiung oder zur Übernahme der Ämter eines Vorsitzenden, Beisitzers oder Klägers berufen werden, haben das Recht, Einspruch gegen die Dienstverpflichtung ein-

zulegen. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Verpflichtungsbescheides beim Minister für politische Befreiung schriftlich eingelegt und begründet werden.

3. Über den Einspruch entscheidet ein Ausschuß, der aus je einem Vertreter der vier politischen Parteien und einem von dem Minister der Justiz zu benennenden Richter als Vorsitzenden gebildet wird. Die Entscheidung des Ausschusses ist sowohl für den Dienstverpflichteten als auch für den Minister für politische Befreiung bindend.

4. Personen, die sonst zur Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes vom 5. März 1946 verpflichtet sind, können die Berufung nur ablehnen, wenn sie selbst schwer erkrankt sind oder zur Pflege eines kranken, hilfsbedürftigen Familienangehörigen im eigenen Haushalt benötigt werden. Über den Einspruch entscheidet der Leiter der Behörde, zu der sie verpflichtet sind. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Leiter der übergeordneten Dienststelle zulässig.

#### § 4

1. Wer auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet wird und in einem Beschäftigungsverhältnis steht, gilt für die Dauer der Verpflichtung als beurlaubt. Während der Dauer der Verpflichtung darf das seitherige Beschäftigungsverhältnis nicht widerrufen oder gekündigt werden. Der Anspruch auf Gehalt, Arbeitsentgelt und sonstige auf dem seitherigen Beschäftigungsverhältnis beruhenden Bezüge ruht für die Dauer der Verpflichtung.

2. Die auf Grund der Verpflichtung ausgeübte Tätigkeit wird als Beschäftigungszeit in dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis anerkannt. Die Dienstleistung auf Grund der Verpflichtung wird nach den für die Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 geltenden Grundsätzen vergütet.

3. Wer infolge einer Dienstverpflichtung auf Grund dieses Gesetzes gezwungen ist, einen getrennten Haushalt zu führen, hat auf Antrag Anspruch auf Zahlung von Trennungsschädigung und Umzugsvergütung nach den jeweils geltenden Grundsätzen.

4. Verpflichteten, deren Vergütung für die auf Grund der Verpflichtung ausgeübte Tätigkeit erheblich unter ihrem seitherigen Einkommen zurückbleibt, kann in Fällen besonderer Härte auf Antrag ein Härteausgleich gewährt werden.

5. Jeder Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist verpflichtet, die Vertretung eines dienstverpflichteten Rechtsanwalts, Patentanwalts oder Notars zu übernehmen. Die Verpflichtung wird durch den Minister der Justiz im Benehmen mit der zuständigen Kammer oder Berufsvereinigung ausgesprochen. Das Gleiche gilt für die Festsetzung der zu zahlenden Vergütung.

#### § 5

Wer auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet werden soll, hat dem Minister für politische Befreiung oder dem Vorsitzenden der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Berufungsspruchkammer auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sein persönliches Erscheinen kann angeordnet werden.

## § 6

Alle öffentlichen Behörden und Verwaltungen, sowie privaten Unternehmen und Betriebe sind verpflichtet, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 7

Personen des öffentlichen Dienstes, einschließlich der im Ruhestand befindlichen, die einer auf diesem Gesetz beruhenden Verpflichtung nicht nachkommen, machen sich eines Dienstvergehens schuldig, das zum Widerruf eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf, zur Kündigung eines Beamtenverhältnisses auf Kündigung oder zur Einleitung eines Dienststrafverfahrens mit dem Ziel der Dienstentlassung oder Aberkennung des Ruhegehalts führen kann. Bei Rechtsanwälten liegt im entsprechenden Falle ein Standesvergehen vor, das im Wege des Ehrengerichtsverfahrens mit dem Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft geahndet werden kann. Bei Patentanwälten und, solange eine Rechtsanwaltskammer noch nicht besteht, auch bei Rechtsanwälten ist die Zurücknahme der Zulassung durch den Minister der Justiz zulässig.

## § 8

1. Wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtung kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf Ordnungsstrafen bis zu RM 5000.— erkannt werden.

2. Öffentliche Kläger, Vorsitzende und Beisitzer der Spruchkammern und Berufungsspruchkammern können, wenn sie ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu einer Ordnungsstrafe bis zu RM 5000.— und zum Ersatz der durch ihr Verhalten entstandenen Kosten verurteilt werden.

3. Über die Ordnungsstrafe, sowie die Verurteilung zum Kostenersatz entscheidet das zuständige Amtsgericht. Bei nachträglicher Entschuldigung können die getroffenen Anordnungen von dem Amtsgericht wieder aufgehoben oder gemildert werden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht dem Minister für politische Befreiung und dem Verurteilten die Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu.

## § 9

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für politische Befreiung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

## § 10

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. April 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister  
für politische Befreiung  
Binder

## Erlaß

vom 12. April 1947

des Ministerpräsidenten an die Staatsminister  
und den Chef der Staatskanzlei

In Abänderung meines Erlasses vom 24. Februar 1947 (Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für politische Befreiung Nr. 7, S. 27; Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 11, S. 93) erteile ich auf Grund der mir durch Anordnung des Direktors der Landesmilitärregierung für Hessen vom 8. April 1947 übertragenen Vollmacht dem Herrn Minister für politische Befreiung zur Durchführung des Befreiungsgesetzes vom 5. März 1946 alle Machtbefugnisse,

die noch nicht durch andere Gesetze übertragen worden und notwendig sind, um Personen zu Dienstleistungen heranzuziehen und um Räume, Gebäude, Einrichtungen und sonstige Gegenstände zu beschlagnahmen, die für die Durchführung des Gesetzes erforderlich sind.

Alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen haben den auf Grund dieser Vollmacht ergehenden Anordnungen des Ministers für politische Befreiung unverzüglich nachzukommen. Sie unterstehen in dieser Hinsicht seiner Dienstaufsicht. Rechtsmittel gegen seine Anordnungen sind ausgeschlossen.

Wiesbaden, den 12. April 1947.

Der Ministerpräsident  
gez.: Stock

## Verordnung

vom 14. April 1947

über Beschlagnahme von Gebäuden, Räumen  
und Gegenständen zur Durchführung des Be-  
freiungsgesetzes vom 5. März 1946

Auf Grund der Anweisung des Direktors der Landesmilitärregierung für Hessen vom 8. April 1947 an den Ministerpräsidenten und auf Grund der mir hierauf durch Erlaß des Ministerpräsidenten vom 12. April 1947 erteilten Vollmacht ordne ich an:

1. Die Beschlagnahme der im Erlaß des Ministerpräsidenten aufgezählten Gebäude, Räume und Gegenstände, sowie die Inanspruchnahme hierdurch erforderlicher Dienstleistungen wird gemeinsam durch den dienstaufsichtsführenden Vorsitzenden und den ersten öffentlichen Kläger angeordnet. Zu Dienst- und Sachleistungen können Personen des privaten und öffentlichen Rechts herangezogen werden.

Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und die Beschlagnahme von Gebäuden, Räumen und Gegenständen hat nach sorgfältigster Prüfung aller Umstände zu erfolgen. Unbilligkeiten und Härten sind zu vermeiden.

Die Anforderung an den Leistungspflichtigen bedarf der Schriftform. Die angeforderte Leistung muß genau bezeichnet sein. Mit der Zustellung der Anforderung ist die Beschlagnahme rechtswirksam.

Der Empfang der Leistungen ist den Leistungspflichtigen schriftlich zu bestätigen.

Die Beschlagnahme hat die Rechtswirkung des § 25, Satz 2 und 3 des Reichsleistungsgesetzes, Vergütung, Entschädigung und Rechtsmittel regeln sich nach §§ 26 bis 27 c des Reichsleistungsgesetzes.

2. Mit der Durchführung der Beschlagnahme und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind die Landräte und in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister beauftragt. Der dienstaufsichtsführende Vorsitzende und der erste öffentliche Kläger haben durch gemeinsame schriftliche Mitteilung die Landräte und in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister von der erfolgten Beschlagnahme zu benachrichtigen.

3. Die Landräte und Oberbürgermeister haben die Beschlagnahme so durchzuführen, daß die Gebäude, Räume und Gegenstände binnen einer Frist von sechs Tagen, die von der Zustellung der Mitteilung an zu laufen beginnt, in Gebrauch genommen und die Dienstleistungen innerhalb des gleichen Zeitraumes in Anspruch genommen werden können, es sei denn, daß der dienstaufsichtsführende Vorsitzende und der erste öffentliche Kläger eine längere Frist gewähren.

Wiesbaden, den 14. April 1947.

Der Minister für politische Befreiung  
In Vertretung:

Knapstein, Ministerialdirektor

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60 (einschließlich RM —.20 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich RM —.30 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 3 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.30 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Druck und Verlag Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.